Z 78/76

Amtliche Bekanntmachungen
der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn

26. Jahrgang | 15. November 1996 | Nr. 10

Inhalt

Benutzungsordnung des
Universitätsarchivs der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 22. Oktober 1996

Y|a4C1º"!tqPlldfleH
laglortmqsapuel pun -vmjsuaAzun

IOOTLO

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universilit Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

P206

Benutzungsordnung des Universitätsarchivs der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. Oktober 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW.S. 428) und des § 20 Abs. 1 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991 (GABLKuMWF.S. 114) und des § 11 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) vom 16. Mai 1989 hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

§1

Die Benutzungsordnung gilt für das Universitätsarchiv der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

§2

Zur Benutzung des Universitätsarchivs kann jede Person zugelassen werden, die ein berechtigtes Interesse an einer bestimmten archivischen Recherche glaubhaft machen kann und Gewähr für eine ordnungsgemäße Benutzung der Archiveinrichtungen bietet.

§3

Die Benutzung ist zu beantragen. In dem Antrag sind Angaben zur Person zu machen und Zweck und Gegenstand der Nachforschungen anzugeben. Benutzende haben sich auf Verlangen auszuweisen. Für jede Person, die Nachforschungen anstellt, ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Ändert sich der Gegenstand der Nachforschungen, ist ein erneuter Antrag zu stellen.

§4

Über den Benutzungsantrag entscheidet das Universitätsarchiv. Die Benutzung gilt nur für den im Antrag benannten Gegenstand. Sie kann mit Auflagen oder Einschränkungen verbunden werden. Die Benutzungsgenehmigung wird verweigert, wenn ein berechtigtes Interesse nicht nachgewiesen wird oder im Hinblick auf den Zweck, den Gegenstand oder die Art der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen. Die Benutzungsgenehmigung wird widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen, oder wenn sonstige Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten. Sie kann

widerrufen werden, wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird, wenn die Auflagen nicht erfüllt oder Einschränkungen nicht beachtet werden.

§5

Das für den Gegenstand der Nachforschungen in Frage kommende Archivgut steht zur Benutzung zur Verfügung, sofern die gemäß dem Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Sperrfristen und Nutzungsbeschränkungen abgelaufen sind oder sofern durch Ausnahmegenehmigung die Sperrfristen verkürzt wurden. Ein Antrag auf Verkürzung der Sperrfristen ist über das Universitätsarchiv an das Rektorat zu stellen. Die Ausnahmegenehmigung soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden. Ferner steht das in der Dienstbibliothek des Universitätsarchivs katalogisierte Bibliotheksgut zur Benutzung innerhalb des Archivs zur Verfügung. Eine Ausleihmöglichkeit für Bücher besteht nicht.

§6

Von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Universitätsarchivs entstanden sind, ist dem Universitätsarchiv unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen. Die Archivleitung kann von dieser Verpflichtung entbinden.

§ 7

Archivgut darf grundsätzlich nur in den Räumen des Archivs benutzt werden. Es ist mit größter Sorgfalt zu behandeln und jegliche Veränderung zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, Vermerke, Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, Handpausen anzufertigen, Archivalien als Schreibunterlagen zu verwenden oder in Reichweite von Archivalien zu essen, zu trinken oder zu rauchen. Verstöße gegen die Bestimmungen über die Behandlung der Archivalien, Ruhestörung im Benutzerbereich oder ungebührliches Verhalten können zu einem Verweis aus dem Archiv und zum Verbot der weiteren Archivbenutzung führen.

§8

Das Universitätsarchiv kann gestatten, Kopien von Archivalien herzustellen. Ein Anspruch auf Kopien besteht nicht. Die Kopiererlaubnis wird insbesondere dann verweigert, wenn konservatorische Gründe oder Urheberschaftsinteressen dem entgegenstehen.

§9

Wer das Archiv benutzt, hat Anrecht auf Beratung durch das Archivpersonal. Die Beratung erstreckt sich im Regelfall auf Hinweise über Art, Umfang und Zustand des Archivguts. Dies gilt auch für schriftliche Anfragen. Findmittel dürfen nur

dann selbständig eingesehen werden, wenn sie keinen Benutzungsbeschränkungen unterliegen.

§ 10

In Ausnahmefällen können Archivalien zur nichtamtlichen Nutzung an hauptamtlich verwaltete öffentliche Archive versandt werden, sofern dort eine ordnungsgemäße Benutzung und Aufbewahrung entsprechend der Benutzungsordnung und der Archivordnung oder sonstiger Auflagen gewährleistet ist. Die Kosten für den Versand trägt der Benutzer.

§ 11

Die Ausleihe von Archivgut zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, ist möglich, sofern die dafür aufgestellten Bedingungen erfüllt werden können. Die Entscheidung trifft der Rektor oder die Rektorin auf Vorschlag der Archivleitung.

§ 12

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vom 22.10.1996.

Bonn, den 22.10.1996

M.G. Huber
(Universitätsprof. Dr. M.G. Huber)
Rektor der
Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn